



Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der geltenden Fassung erlässt der Markt Reichenberg, Ldkrs. Würzburg, folgende Satzung:

Satzung über die Benutzung des Galeriegebäudes des Marktes Reichenberg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das „Galeriegebäude“ ist ein gemeindliches Gebäude des Marktes Reichenberg (Kirchgasse 9, 97234 Reichenberg). Es dient insbesondere kulturellen, gesellschaftlichen und gemeindlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und Privatpersonen.

(2) Die Nutzung des Galeriegebäudes soll dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Markt Reichenberg dienen und hat sich am Charakter der Einrichtung sowie an den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu orientieren.

§ 2 Benutzungsrecht und Überlassung

(1) Der Markt Reichenberg überlässt das Galeriegebäude auf Antrag Vereinen, Verbänden, Organisationen und Privatpersonen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Familienfeiern, Ausstellungen, Kursen, Workshops und sonstigen geeigneten Nutzungen.

(2) Voraussetzung für eine Überlassung ist, dass die Räumlichkeiten für den vorgesehenen Zweck geeignet sind und die Veranstaltung mit dem Charakter des Galeriegebäudes vereinbar ist.

(3) Über die Überlassung entscheidet die Verwaltung des Marktes Reichenberg. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Galeriegebäudes besteht nicht.

(4) Öffentliche Veranstaltungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben rechtzeitig beim Markt Reichenberg anzuzeigen.

(5) Soweit im Rahmen einer Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und/oder Getränken erfolgt, liegt die Verantwortung hierfür beim Veranstalter. Erforderliche Genehmigungen oder Gestattungen sind vom Veranstalter eigenständig einzuholen und mit der Verwaltung abzustimmen.

§ 3 Benutzungszeiten und Belegung

- (1) Die Nutzung des Galeriegebäudes richtet sich nach dem Belegungsplan des Marktes Reichenberg.
- (2) Die Nutzung kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn das Galeriegebäude für eigene Veranstaltungen des Marktes Reichenberg benötigt wird oder andere wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass andere Nutzer, Anwohner und die öffentliche Ordnung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 4 Verantwortliche Person und Aufsicht

- (1) Jeder Nutzer benennt gegenüber dem Markt Reichenberg eine verantwortliche Person sowie gegebenenfalls eine Stellvertretung.
- (2) Die verantwortliche Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Einhaltung dieser Benutzungssatzung sowie den sorgsamen Umgang mit den Räumlichkeiten und dem Inventar verantwortlich.
- (3) Den Weisungen des Bürgermeisters, der Verwaltung oder der beauftragten Personen des Marktes Reichenberg ist Folge zu leisten.

§ 5 Nutzung und Pflege der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.
- (2) Eine zweckfremde Nutzung der Räume und Einrichtungen ist nicht zulässig.
- (3) Tische, Stühle und sonstiges Inventar dürfen nur innerhalb des Galeriegebäudes verwendet werden und sind nach der Nutzung wieder ordnungsgemäß aufzustellen.
- (4) Die Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäranlagen sind sauber zu halten.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Bereiche besenrein zu hinterlassen. Der entstandene Abfall ist vom Nutzer entsprechend den Vorgaben des Marktes Reichenberg ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Für die Einhaltung der Grenzwerte zur Lautstärke der Veranstaltung hat der Mieter zu sorgen. Es gelten die Grenzwerte, die nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgelegt sind.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher während der Nutzung am Gebäude, an Einrichtungen oder am Inventar entstehen.

- (2) Entstandene Schäden sind dem Markt Reichenberg unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Galeriegebäudes entstehen, soweit diese durch ihn oder ihm zuzurechnende Personen verursacht wurden.
- (4) Der Markt Reichenberg übernimmt keine Haftung für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände, insbesondere für Garderobe, Wertgegenstände, Ausstellungsstücke oder sonstiges Eigentum.
- (5) Für Schäden oder Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Vandalismus oder sonstige Ereignisse übernimmt der Markt Reichenberg keine Haftung.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungssatzung

- (1) Verstöße gegen diese Benutzungssatzung können zum Ausschluss von der weiteren Nutzung des Galeriegebäudes führen.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Nutzungserlaubnis dauerhaft entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Galeriegebäude des Marktes Reichenberg vom 21.08.2003 außer Kraft.

Reichenberg, 23. 09. 2026

gez.

Giese, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Benutzungssatzung wurde am 24. 09. 2026 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. 09. 2026 angeheftet und am 09. 10. 2026 wieder abgenommen.

Reichenberg, den 12. 10. 2026

gez.

Giese, 1. Bürgermeister